



Aktuelle Russland-Sanktionen der EU

BVWW-FAQ-Liste (Stand 15.03.2022)

Inhalt	Seite
1. Verbot der Ausfuhr von Luxusgütern (15. März)	1
2. Ausfuhr von Seeschiffahrtsgütern und Funkkommunikationstechnik nach Russland (9. März)	2
3. Aufnahme des Russischen Seeschiffahrtsregisters als sanktioniertes staatliches Unternehmen (9. März)	3
4. Liste der sanktionierten Personen und Unternehmen	3
5. Weitere Informationen	3
6. Zuständigkeit in Deutschland	3

1. Verbot der Ausfuhr von "Luxusgütern" (15. März)

- Die vierte Runde der Sanktionen beinhaltet ein Verbot des Verkaufs, der Lieferung, der Weitergabe oder der Ausfuhr von Luxusgütern direkt oder indirekt an eine natürliche oder juristische Person, Organisation oder Einrichtung in Russland oder zur Verwendung in Russland.
- Das Verbot gilt für die aufgeführten Luxusgüter, sofern ihr Wert 300 EUR pro Stück übersteigt sofern im Anhang nichts anderes bestimmt ist.
- Das Verbot gilt nicht für Waren, die für die offiziellen Zwecke folgender Stellen erforderlich sind: diplomatischen oder konsularischen Vertretungen der Mitgliedstaaten oder der Partnerländer in Russland oder von internationalen Organisationen, die nach dem Völkerrecht Immunitäten genießen, oder für die persönliche Habe ihres Personals
- Umfang der unter Nummer 17 aufgeführten "Luxusgüter" Fahrzeuge, ausgenommen Krankenwagen, für die Beförderung von Personen zu Lande, zu Wasser oder in der Luft mit einem Einzelwert von mehr als 50 000 EUR, Teleporter, Sessellifte, Schlepplifte, Zugmaschinen für Standseilbahnen, Motorräder mit einem Einzelwert von mehr als 5 000 EUR, sowie deren Zubehör und Ersatzteile
- Jachten und andere Wasserfahrzeuge zu Vergnügungs- oder Sportzwecken; Ruderboote und Kanus (KN-Code 8903 00 00)
- Kreuzfahrtschiffe, Ausflugsschiffe und ähnliche Wasserfahrzeuge, die hauptsächlich zur Beförderung von Personen; Fährschiffe aller Art (KN-Code 8901 10 00)
- Andere Wasserfahrzeuge zum Befördern von Gütern und andere Wasserfahrzeuge, die sowohl zum Befördern von Personen und Gütern (KN-Code 8901 90 00)

Bundesverband Wassersportwirtschaft e.V.; Karsten Stahlhut (Geschäftsführer);

Gunther-Plüschow-Straße 8, 50829 Köln

stahlhut@bvww.org / Mobil: +49 175 375 1950



- Eine Reihe anderer KN-Codes, die sich auf Motoren und Motorenteile beziehen, sind ebenfalls enthalten; Die genaue Liste der erfassten KN-Codes sollte konsultiert werden (siehe unten, Punkt 17 in Anhang XVIII)
 - Die vollständige Liste der KN-Codes finden Sie unter folgendem Link: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A01987R2658-20210101>
2. **Ausfuhr von Seeschiffahrtsgütern und Funkkommunikationstechnik nach Russland (9. März)**
- Es wurde ein Verbot des Verkaufs, der Lieferung, der Weitergabe oder der direkten oder indirekten Ausfuhr von Gütern der Seeschiffahrt und der Funkkommunikation sowie von technischer Unterstützung, Finanzierung, Unterstützung, unabhängig davon, ob sie ihren Ursprung in der EU hat oder nicht, an natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen in Russland, zur Verwendung in Russland oder zur Verbringung an Bord eines unter russischer Flagge fahrenden Schiffes erteilt
 - Das Verbot gilt nicht für die nichtmilitärische Verwendung und für einen nichtmilitärischen Endverwender, der für humanitäre Zwecke, gesundheitliche Notfälle, die dringende Verhütung oder Eindämmung eines Ereignisses, die eine ernste und erhebliche Auswirkung auf die menschliche Gesundheit und Sicherheit oder die Umwelt haben können oder als Reaktion auf Naturkatastrophen
 - Die zuständigen Behörden können den Verkauf, die Lieferung, die Weitergabe oder die Ausfuhr der Güter und Technologie oder die Bereitstellung von damit verbundener technischer oder finanzieller Hilfe für nichtmilitärische Zwecke und für einen nichtmilitärischen Endverwender genehmigen, nachdem sie festgestellt haben, dass diese Güter oder Technologien oder die die damit verbundene technische oder finanzielle Unterstützung für die Sicherheit im Seeverkehr bestimmt sind.
 - Umfang der erfassten maritimen Güter:
 - Navigationsausrüstung gemäß der Definition in Kapitel 4 der Durchführungsverordnung 2020/1170 für die Richtlinie über Schiffsausrüstung
 - Funkausrüstung gemäß der Definition in Kapitel 5 der Durchführungsverordnung 2020/1170 für die Richtlinie über Schiffsausrüstung

Link zur Rechtsgrundlage:

[Council Regulation \(EU\) 2022/394](#)

[Council Decision \(CSFP\) 2022/395](#)

Bundesverband Wassersportwirtschaft e.V.; Karsten Stahlhut (Geschäftsführer);

Gunther-Plüschow-Straße 8, 50829 Köln

stahlhut@bvww.org / Mobil: +49 175 375 1950



3. Russisches Seeschiffregister als sanktioniertes staatliches Unternehmen hinzugefügt (9. März)

- Das Russische Seeschiffregister wurde in die Liste der staatlichen Unternehmen aufgenommen, die Finanzierungsbeschränkungen unterliegen

4. Liste der aktuellen Finanz Sanktionen der EU nach Ländern als Kartenansicht

<https://www.sanctionsmap.eu/#/main?search=%7B%22value%22:%22%22,%22searchType%22:%7B%7D%7D>

5. Weitere Informationen zu den Sanktionen

https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/qanda_22_1401

<https://www.consilium.europa.eu/de/policies/sanctions/restrictive-measures-ukraine-crisis/>

6. Zuständigkeit in Deutschland

[Bundesministerium Wirtschaft](#)

Bundesverband Wassersportwirtschaft e.V.; Karsten Stahlhut (Geschäftsführer);

Gunther-Plüschow-Straße 8, 50829 Köln

stahlhut@bvww.org / Mobil: +49 175 375 1950